

Bekanntmachung
über die Annahme der Konvention vom 5. Dezember 1958
über den zwischenstaatlichen Austausch
von offiziellen Veröffentlichungen
und Regierungsdokumenten
durch die Deutsche Demokratische Republik
vom 5. November 1975

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 19. Februar 1975 die Annahmeerkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Konvention vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln 18 und 19 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Artikeln 18 und 19 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Völker (Resolution Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel 17 für die Deutsche Demokratische Republik am 19. Februar 1976 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1975

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

(Übersetzung)

Konvention
über den zwischenstaatlichen Austausch
von offiziellen Veröffentlichungen
und Regierungsdokumenten

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die in Paris vom 4. November bis 5. Dezember 1958¹ zu ihrer Zehnten Tagung Zusammentritt,

In der Überzeugung, daß die Entwicklung des internationalen Austausches von Veröffentlichungen für die freie Verbreitung des Gedanken- und Wissensgutes unter den Völkern der Welt unerläßlich ist,

Im Hinblick auf die Bedeutung, die dem internationalen Austausch von Veröffentlichungen in der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beigemessen wird,

In Kenntnis der Bestimmungen über den Austausch offizieller Veröffentlichungen in der Konvention über den inter-

nationalen Austausch offizieller Dokumente und wissenschaftlicher und literarischer Veröffentlichungen sowie in der Konvention über den sofortigen Austausch von Amtsblättern und parlamentarischen Jahrbüchern und Dokumenten, abgeschlossen am 15. März 1886 in Brüssel, sowie in verschiedenen regionalen Übereinkünften über den Austausch von Veröffentlichungen,

In Anerkennung der Notwendigkeit einer neuen internationalen Konvention über den zwischenstaatlichen Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten,

Im Hinblick auf die ihr untenbreiteten Vorschläge über den zwischenstaatlichen Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten unter Punkt 15.4.1 der Tagesordnung dieser Tagung,